

Richtlinien des Departementes für Justiz und Sicherheit zur Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflege- und Tagesfamilien (RL DJS Pflegegeld)

Fassung vom Januar 2010 mit Aktualisierungen per 1. Januar 2017 (mit Inkrafttreten per 1. Januar 2017)

Diese Richtlinien für Pflegeverhältnisse im Kanton Thurgau basieren auf denjenigen, welche das Departement des Innern des Kantons St. Gallen herausgibt. Sie sind im Einvernehmen mit dem Vorstand der Thurgauischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) abgefasst worden.

Pflegefamilien

Empfohlene Ansätze zur Bemessung des Pflegegeldes für Pflegefamilien									
Alter	Ernährung	Wohnen, Energie	Einrichtung, laufende Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuung <i>Davon sind die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen.</i>	Total pro Monat	Total pro Tag	Beratung, Aus-/ Weiterbildung	Bekleidung
						<i>Von dem darin enthaltenen Betrag für die Betreuung sind die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen.</i>		zusätzlich pro Monat	
Pauschale für 22 Tage (Montag bis Freitag)									
0-2 Jahre	198.00	176.00	22.00	103.00	715.00	1214.00	55.18	25.00	135.00
3-6 Jahre	184.00	176.00	22.00	143.00	660.00	1185.00	53.86	25.00	140.00
7-14 Jahre	241.00	226.00	22.00	173.00	578.00	1240.00	56.36	25.00	160.00
15-18 Jahre	283.00	251.00	22.00	199.00	495.00	1250.00	56.82	25.00	170.00
Pauschale für 30 Tage (Montag bis Sonntag)									
0-2 Jahre	270.00	239.00	30.00	141.00	975.00	1655.00	55.17	25.00	135.00
3-6 Jahre	251.00	239.00	30.00	195.00	900.00	1615.00	53.83	25.00	140.00
7-14 Jahre	328.00	308.00	30.00	236.00	788.00	1690.00	56.33	25.00	160.00
15-18 Jahre	386.00	342.00	30.00	271.00	675.00	1704.00	56.80	25.00	170.00

Tagesfamilien

Empfohlene Ansätze zur Bemessung des Pflegegeldes für Tagesfamilien								
Alter	Ernährung	Wohnen, Energie	Einrichtung, laufende Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuung <i>Davon sind die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen.</i>	Total pro Tag	Beratung, Aus-/ Weiterbildung	Bekleidung
						Von dem darin enthaltenen Betrag für die Betreuung sind die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen.		
Tagespflege								
0-2 Jahre	9.00	6.75	0.40	4.70	32.50	53.35	1.15	6.15
3-6 Jahre	8.35	6.75	0.40	6.50	30.00	52.00	1.15	6.35
7-14 Jahre	10.95	8.70	0.40	7.85	26.25	54.15	1.15	7.25
15-18 Jahre	12.85	9.70	0.40	9.05	22.50	54.50	1.15	7.70

Die Taxen der Tagesbetreuung beziehen sich auf die Monatspauschale für Dauerpflege. Für die Kategorien Wohnen, Energie sowie Einrichtung und laufende Haushaltskosten ist der Betrag gekürzt worden, weil die Tageskinder in der Regel bei ihren eigenen Eltern übernachten. Die Taxen für die Tagesbetreuung decken sämtliche Kosten für einen ganzen Betreuungstag ab. Sie enthalten insbesondere einen Betrag für Babynahrung sowie für Vermittlung, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Es ist eine entsprechende Reduktion vorzunehmen, wenn zeitlich und inhaltlich nicht das ganze Angebot geleistet wird.

Allgemeine Erläuterungen zu den Pflegegeld-Richtlinien

1. Finanzierung und Bemessung des Pflegegeldes

Die Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zwecke späterer Adoption aufgenommen werden (Art. 294 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). Ohne gegenseitige Abmachung betrifft die Unentgeltlichkeit allerdings nur die Leistungen der Pflegeeltern für die Betreuung. Um nachträgliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird empfohlen, das nach den vorliegenden Richtlinien berechnete Pflegegeld in einem schriftlichen Pflegevertrag festzusetzen. Die Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) stellt auf ihrer Homepage eine entsprechende Mustervorlage zur Verfügung. Bei Neuberechnung oder besonderen Vereinbarungen ist dieser Vertrag entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Das Pflegegeld muss grundsätzlich von den nach Art. 276 ZGB unterhaltspflichtigen Eltern sichergestellt werden. Es ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern zu entrichten. Damit das Pflegekind am sozialen Leben einer Familie mit mittlerem Lebensstandard teilhaben kann, orientieren sich die Beträge an den Einkommens- und Verbrauchsverhältnissen einer vierköpfigen Ostschweizer Familie in durchschnittlichen materiellen Verhältnissen. Können notwendige Platzierungskosten nicht aufgebracht werden, werden diese Kosten - nach erfolgter Kostengutsprache - ganz oder teilweise über die Sozialhilfe finanziert. Als weitere Finanzierungsmöglichkeit kommen Leistungen der Sozialversicherungen und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen in Frage (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZGB).

2. Altersstufen

Die Pflegegelder sind für verschiedene Altersstufen festgesetzt (0 bis 2, 3 bis 6, 7 bis 14 und 15 bis 18 Jahre). Es wird empfohlen, den Wechsel der Altersstufe jeweils auf den Anfang des Monats nach dem dritten, siebten und fünfzehnten Geburtstag vorzunehmen.

3. Nebenkosten

Übliche Nebenkosten

In der Nebenkostenpauschale der RL DJS Pflegegeld sind folgende Aufwendungen der Pflegeeltern enthalten:

- Spielwaren (inkl. Outdoor), Gesellschaftsspiele, Kuscheltiere
- Sport-, Bastel- und andere Kurse
- Bücher, Hörspiele, Musik, Filme
- Schreib-, Zeichen- und Bastelmaterial
- Unterrichtskosten für öffentliche Kindergärten und Schulen
- Körperpflege, Coiffeur, Toilettenartikel, Windeln

4/5

Besondere Nebenkosten

Die Übernahme weiterer Nebenkosten setzt voraus, dass dies zwischen den Pflegeeltern und den Eltern oder der platzierenden Stelle schriftlich vereinbart worden ist. Darunter fallen insbesondere Ausgaben für:

- Gesundheitspflege (therapeutische, medizinische und zahnmedizinische Produkte und Dienstleistungen)
- Fahrspesen für Therapien
- Taschengeld (vgl. [Richtlinien der Budgetberatung Schweiz](#))
- Fahrrad, Roller
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Sportausgaben
- Musikinstrument, Musikunterricht
- Handy, MP3-Player, Tablet, Computer, Spielkonsole, Videogames
- Ferien mit der Pflegefamilie, Lagerkosten
- Prämien für Krankenkasse und Unfallversicherung sowie Franchisen und Selbstbehalte für medizinische Behandlungen usw.

4. Betreuung

Die Tages- bzw. Monatspauschalen bei der Betreuung basieren auf einer Entschädigung von Fr. 5.- pro Stunde und einer durchschnittlichen Betreuungszeit über alle Altersstufen von 5 ½ Stunden. Obwohl Pflegeeltern grundsätzlich hohe Anforderungen erfüllen müssen, ist die Betreuungstaxe kein Lohn, sondern lediglich eine Anerkennung für den Einsatz zu Gunsten der Pflegekinder. Der Zeitaufwand für die Betreuung ist bei Kleinkindern im Alter bis zu zwei Jahren am höchsten. Mit zunehmendem Alter nimmt dieser Aufwand stetig ab.

In besonderen Einzelfällen kann der Betrag für die Betreuung angemessen erhöht werden. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende (schriftliche) Einigung erzielt bzw. eine (schriftliche) Kostengutsprache erteilt worden ist. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn:

- für das Pflegekind ein ausgewiesener, ausserordentlicher Betreuungs-Mehraufwand notwendig ist und durch Personen mit spezifischer Ausbildung und Eignung geleistet werden muss (z. B. bei körperlicher oder geistiger Behinderung, Traumatisierung, erheblichen, durch eine Fachperson diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten)
- sich das Kind in einer Notsituation befindet und sofort bei einer dafür besonders geeigneten und entsprechend qualifizierten Pflegefamilie platziert werden muss, bis eine längerfristige Anschlusslösung gefunden werden kann (Krisenintervention).

5/5

5. Beratung, Aus- und Weiterbildung

Um bei den Pflegeeltern die Aus- und Weiterbildung im Sinne von § 11b Ziff. 5 EG ZGB sicherzustellen, haben Pflegeeltern einen von der PHA anerkannten Pflegeeltern-Grundkurs zu absolvieren. Darüber hinaus werden die Pflegeeltern darin zu bestärken, regelmässig weitere spezifische Aus- und Weiterbildungsangebote in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Beitrag kann pauschal oder nach Absprache vereinbart werden.

6. Bekleidung

Da bei vielen Pflegeverhältnissen die Kleider direkt von den Eltern der Kinder bezahlt werden, ist die Kleiderpauschale nicht im Total des Pflegegeldes enthalten, sondern wird separat aufgeführt. Es empfiehlt sich, die Abmachungen betreffend die Kleider schriftlich festzuhalten.

7. Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Diesbezüglich sind die entsprechenden Hinweise auf der Internetseite der PHA zu beachten.